

36. Welche Voraussetzungen müssen im Falle des Zusammenhanges mehrerer einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehörender Strafsachen zur Anwendung des § 12 Abs. 2 St.P.O. hinsichtlich der Zuständigkeit desjenigen Gerichts gegeben sein, dem die Untersuchung der verbundenen Strafsachen übertragen werden soll?
St.P.O. § 12 Abs. 2.

I. Straffenat. Beschl. v. 21. September 1911 g. B. u. Gen.
D.R.N.-Z.B. 119/11.

Aus den Gründen:

Von dem Untersuchungsrichter bei dem Landgerichte zu Elberfeld ist am 1. Juni 1911 die Voruntersuchung eröffnet worden, und zwar gegen den Angeeschuldigten B. wegen eines in Remscheid begangenen Verbrechens des Meineids aus § 154 St.G.B.'s (oder eines Vergehens aus § 163 das.) und gegen alle drei Angeeschuldigten wegen eines in Bonn begangenen Betrugsvergehens aus §§ 263. 47 das. Die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters in Elberfeld ist nach §§ 7. 8. 13 und 2 St.P.O., §§ 60. 73. 80 St.G.B.'s begründet. Da der Angeeschuldigte B. zur Zeit der Erhebung der öffentlichen Klage seinen Wohnsitz in Remscheid hatte, gehört die Anklagesache wegen Meineids gemäß § 80 St.G.B.'s und sowohl gemäß § 7 als auch § 8 St.P.O. zur Zuständigkeit des Schwurgerichts bei dem Landgerichte zu Elberfeld, und gemäß §§ 13 und 2 das. ist diese Zuständigkeit auch bezüglich der Anklagesachen wegen Betrugs gegeben.

Die beantragte Übertragung der Strafsachen nach Bonn (§ 12 Abs. 2 St.P.O.) würde voraussetzen, daß auch dort eine Zuständigkeit

¹ Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vom 12. November 1903 (Just.Min.Bl. S. 487) § 23 Nr. 17.

begründet wäre, die es ermöglichen würde, in Bonn die Anklagesachen in gleicher Weise anhängig zu machen, wie in Elberfeld. Das ist nicht der Fall. Die Staatsanwaltschaft in Bonn wäre nicht in der Lage, bei dem dortigen Untersuchungsrichter den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gegen B. wegen Meineids mit Erfolg zu stellen. Der Antrag würde wegen Unzuständigkeit des Gerichts abzulehnen sein (§ 178 St.P.O.). Weder nach § 7 noch nach § 8 St.P.O. noch aus einer anderen Gesetzesstelle wäre ein örtlicher Gerichtsstand des Schwurgerichts in Bonn für die Meineidsache begründet. Für die Anklagesachen wegen Betrugs wäre allerdings gemäß §§ 7. 8. 13. 3 das. ein örtlicher Gerichtsstand gegen alle drei Angeeschuldigten in Bonn gegeben, aber gemäß § 73 G.V.G.'s bei der dortigen landgerichtlichen Strafkammer, nicht beim dortigen Schwurgerichte. In diesen Anklagesachen könnte somit die öffentliche Klage beim Landgericht in Bonn zum Zwecke der Durchführung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer erhoben werden. Mit dieser öffentlichen Klage aber auch die wegen des Meineids zu verbinden, dessen Aburteilung zur sachlichen und ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des Schwurgerichts in Elberfeld gehören würde, wäre nicht angängig.

Der § 13 St.P.O. hat nur verschiedene örtlich („§§ 7—11“) zuständige Gerichte gleicher Ordnung im Auge. Handelt es sich um eine verschiedene sachliche Zuständigkeit, so ist für eine Verbindung mehrerer Strafsachen der § 2 das. maßgebend, wonach zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden können, dem die höhere Zuständigkeit beizumohnt. Umgekehrt kann eine zur Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung gehörige Strafsache in Verbindung mit einer zur Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung gehörigen bei diesem letzteren nicht anhängig gemacht werden. Schließlich kann auch nicht etwa davon gesprochen werden, daß der Untersuchungsrichter als solcher auch zur Führung der Voruntersuchung in der schwurgerichtlichen Sache sachlich zuständig sei. Denn für die hier vorliegende Frage der sachlichen Zuständigkeit können nur die Gerichte in Betracht kommen, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes als erkennende Gerichte zur Aburteilung berufen sind. Ist es nun aber nicht möglich, die öffentliche Klage bei dem Untersuchungsrichter in

Vonn in gleicher Weise zu erheben, wie in Elberfeld, dann kann auch nicht gesagt werden, daß bei dem Gerichte zu Elberfeld in den Anklagesachen gegen B. u. Gen. die Untersuchung „zuerst“ eröffnet worden sei. Denn einzig und allein der Untersuchungsrichter in Elberfeld konnte die Untersuchung so eröffnen, wie sie eröffnet worden ist. Daraus ergibt sich auch ohne weiteres, daß mehrere zuständige Gerichte im Sinne des § 12 St.P.D., der wie § 13 das. mehrere örtlich zuständige Gerichte („§§ 7—11“) gleicher Ordnung im Auge hat, im vorliegenden Falle überhaupt nicht vorhanden sind.

Dem gestellten Antrage konnte sonach aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.